

<p>Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 07. November 1997</p>	<p>Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 07. November 1997</p>	
<p><b>Bisherige Satzung (nur zu ändernde §§)</b></p>	<p><b>Änderungen</b></p>	<p><b>Begründung der Änderungen</b></p>
<p><b>§ 3 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</b></p> <p>(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.</p> <p>(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage, für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung eine Einheit bilden, ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung einer Erschließungsanlage oder die Bildung einer Erschließungseinheit entscheidet der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss.</p>	<p><b>§ 3 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</b></p> <p>(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.</p> <p>(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage, für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung eine Einheit bilden, ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung einer Erschließungsanlage oder die Bildung einer Erschließungseinheit entscheidet der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.</p>	<p>Aktualisierung der Ausschussbezeichnung</p>
<p><b>§ 5 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</b></p> <p>(1) Der nach § 4 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt; dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 4) berücksichtigt.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Größe; öffentlich-rechtliche Beschränkungen sind zu berücksichtigen,</li> <li>2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder</li> </ol>	<p><b>§ 5 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</b></p> <p>(1) Der nach § 4 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt; dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art (Abs. 3 - 5) berücksichtigt.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Größe; öffentlich-rechtliche Beschränkungen sind zu berücksichtigen,</li> <li>2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder</li> </ol>	<p>s. Änderungen der Abs. 3 - 5</p>

<p>die erforderliche Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Größe mit folgenden Ausnahmen (Tiefenbegrenzung):</p> <p>2.1 bei Grundstücken mit einer vorhandenen oder zulässigen 1 - bis 2geschossigen Wohnbebauung nur die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 70 m dazu verlaufenden Parallele,</p> <p>2.2 bei Grundstücken mit einer vorhandenen oder zulässigen 3 - bis 4geschossigen Wohnbebauung nur die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 100 m dazu verlaufenden Parallele.</p> <p>Soweit Grundstücke nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung an die Erschließungsanlage angrenzen, ist höchstens die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 70 m bzw. 100 m dazu verlaufenden Parallele anzusetzen.</p> <p>Die Tiefenbegrenzung gilt nicht, wenn die vorhandene oder zulässige Wohnbebauung über die gedachte Parallele hinausreicht. In diesem Fall ist die durch die rückwärtige Gebäudeflucht bestimmte Parallele maßgeblich.</p> <p>3. bei Eckgrundstücken mit vorhandener oder zulässiger Wohnbebauung, die von mehreren Erschließungsanlagen erschlossen werden, der prozentuale Flächenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Frontlänge an der jeweils abzurechnenden Erschließungsanlage zur gesamten Frontlänge des Grundstückes ergibt,</p> <p>4. bei Grundstücken mit vorhandener oder zulässiger Wohnbebauung, die zwischen zwei vorhandenen Erschließungsanlagen liegen und von ihnen erschlossen werden, für jede Anla-</p>	<p>die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Größe mit folgender Ausnahme:</p> <p>Grundstücke mit vorhandener oder zulässiger Wohnbebauung sind mit ihrer Fläche nur bis zu einer Tiefe von 50 m anzusetzen (Tiefenbegrenzung). Maßgebend ist die in diesem Abstand zur Erschließungsanlage verlaufende Parallele bzw. Linie. Bei Grundstücken, die nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung an die Erschließungsanlage angrenzen, erhöht sich der Abstand um die dichteste Entfernung des Grundstückes zur Erschließungsanlage, wobei die Zuwegung unberücksichtigt bleibt. Bei Grundstücken, die über diese Begrenzung hinaus baulich, industriell, gewerblich oder vergleichbar genutzt werden, ist die Fläche bis zum Ende der Nutzung zugrunde zu legen (voll anzusetzen); Satz 3 gilt für die Abgrenzung sinngemäß; als bauliche Nutzung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie Gartenhäuser, Ställe für Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch, wohl aber Garagen.</p> <p>3. bei Eckgrundstücken mit vorhandener oder zulässiger Wohnbebauung, die von mehreren Erschließungsanlagen erschlossen werden, der prozentuale Flächenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Frontlänge an der jeweils abzurechnenden Erschließungsanlage zur gesamten Frontlänge des Grundstückes ergibt,</p> <p>4. bei Grundstücken mit vorhandener oder zulässiger Wohnbebauung, die zwischen zwei vorhandenen Erschließungsanlagen liegen und von ihnen erschlossen werden, für jede Anla-</p>	<p>Die Tiefenbegrenzungsregelung wurden den umfangreichen Anforderungen und Vorgaben der Rechtsprechung folgend angepaßt. Eine Klarstellung erfolgt dabei für sog. „Pfeifenstielgrundstücke“, also Grundstücke, die zwar mit einer schmalen Zuwegung an die Straße angrenzen, deren eigentliches Baugrundstück aber erst am Ende dieser Zuwegung beginnt.</p>
---	--	---

<p>(3) ge die halbe Grundstücksgröße. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Faktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschosß</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>mit zwei Vollgeschossen</td> <td>1,25</td> </tr> <tr> <td>mit drei Vollgeschossen</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>mit vier und fünf Vollgeschossen</td> <td>1,75</td> </tr> <tr> <td>mit sechs und mehr Vollgeschossen</td> <td>2,0</td> </tr> </table> <p>2. bei Grundstücken,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstation und Druckerhöhlungsanlagen bebaut werden können,</li> <li>- auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind,</li> <li>- auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschosß zugrunde gelegt.</li> </ul> <p>3. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Dauerkleingärten), wird die Grundstücksfläche mit 0,5 vervielfacht,</p> <p>4. Für Grundstücke innerhalb des Geltungsreiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <p>a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse; sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen in üblicher Weise auf- oder abgerundet werden,</p>	1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschosß	1,0	mit zwei Vollgeschossen	1,25	mit drei Vollgeschossen	1,5	mit vier und fünf Vollgeschossen	1,75	mit sechs und mehr Vollgeschossen	2,0	<p>(3) ge die halbe Grundstücksgröße. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Faktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschosß</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>mit zwei Vollgeschossen</td> <td>1,25</td> </tr> <tr> <td>mit drei Vollgeschossen</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>mit vier und fünf Vollgeschossen</td> <td>1,75</td> </tr> <tr> <td>mit sechs und mehr Vollgeschossen</td> <td>2,0</td> </tr> </table> <p>2. bei Grundstücken,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstation und Druckerhöhlungsanlagen bebaut werden können,</li> <li>- auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind,</li> <li>- auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens aber ein Vollgeschosß zugrunde gelegt.</li> </ul> <p>3. Für Grundstücke innerhalb des Geltungsreiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <p>a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse; ist nur die Baumassenzahl, Gebäuhöhe, Traufhöhe oder Firsthöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, Gebäuhöhe, Traufhöhe oder Firsthöhe geteilt durch 2,8, wobei</p>	1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschosß	1,0	mit zwei Vollgeschossen	1,25	mit drei Vollgeschossen	1,5	mit vier und fünf Vollgeschossen	1,75	mit sechs und mehr Vollgeschossen	2,0	<p>Die neue Regelung stellt eine vorteilsgerechte Behandlung von mehrgeschossigen Parkhäusern sicher.</p> <p>Die Bestimmungen für diese Grundstücke stehen im neuen Abs. 5</p> <p>Die Regelungen in Nr. 3 - 4 zur Feststellung der anzusetzenden Zahl von Vollgeschossen für das jeweilige Grundstück wurden genauer gefaßt. Die Bestimmungen zur Auf- und Abrundung wurden vereinheitlicht.</p>
1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschosß	1,0																					
mit zwei Vollgeschossen	1,25																					
mit drei Vollgeschossen	1,5																					
mit vier und fünf Vollgeschossen	1,75																					
mit sechs und mehr Vollgeschossen	2,0																					
1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschosß	1,0																					
mit zwei Vollgeschossen	1,25																					
mit drei Vollgeschossen	1,5																					
mit vier und fünf Vollgeschossen	1,75																					
mit sechs und mehr Vollgeschossen	2,0																					

<p>b) ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gleiche gilt entsprechend für die Baumassenzahl.</p> <p>5. Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbe- reiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassen- zahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollge- schosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschob zugrunde gelegt,</p> <p>b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den be- nachbarten Grundstücken des Abrech- nungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.</p> <p>(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder un- beplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder überwiegend zu Ge- schäfts-, Büro-, Verwaltungs- oder sonstigen</p>	<p>Bruchzahlen auf volle Zahlen in üblicher Weise auf- oder abgerundet werden; sind mehrere der vorgenannten Festsetzungen getroffen, ist folgende Rangfolge maßge- bend: Geschosszahl, Baumassenzahl, Ge- bäudehöhe, Traufhöhe und Firsthöhe,</p> <p>b) ist eine größere als die festgesetzte oder ermittelte Zahl der Vollgeschosse zugelas- sen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>4. Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbe- reiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl, die Gebäude-, Trauf- oder Firsthöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollge- schosse wie folgt:</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollge- schosse wegen der Besonderheit des Bau- werkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen in üblicher Weise auf- oder abgerundet werden,</p> <p>b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grund- stücken aus der Zahl der auf den benach- barten Grundstücken des Abrechnungsge- bietes überwiegend vorhandenen Vollge- schosse.</p> <p>(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden bei Grundstücken in Berei- chen, die als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstige Sondergebiete (§ 11 Baunutzungsver- ordnung - BauNVO -) festgesetzt sind oder ei- nem dieser Gebiete im Sinne von § 34 Abs. 2 BauGB entsprechen, sowie bei Grundstücken in</p>
	<p>Die sonstigen Sondergebiete nach § 11 BauNVO sind nach Kommentierung und Rechtsprechung den Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten gleichzustellen.</p> <p>Die bisherige Berechnungsweise über eine Erhöhung des nach Abs. (3) ermittelten Faktors führt zu einer pro- zentral stärkeren Belastung der Grundstücke mit gerin-</p>

<p>Gemeinbedarfszwecken genutzt werden, die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.</p>	<p>anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder überwiegend zu Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs- oder sonstigen Gemeinbedarfszwecken genutzt werden, die nach Abs. 3 errechneten Flächen um 30 v.H. erhöht.</p> <p>(5) Bei nachfolgenden Nutzungen ist anstelle der nach den Abs. 2 - 4 zu errechnenden Fläche die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche, multipliziert mit den folgenden Faktoren, anzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Sportplätze</td> <td>0,3</td> </tr> <tr> <td>Friedhöfe und Gedenkstätten</td> <td>0,2</td> </tr> <tr> <td>Kleingärten</td> <td>0,2</td> </tr> </table>	Sportplätze	0,3	Friedhöfe und Gedenkstätten	0,2	Kleingärten	0,2	<p>ger baulicher Ausnutzung bzw. Ausnutzbarkeit im Vergleich zu denen mit einer höheren baulichen Ausnutzung bzw. Ausnutzbarkeit. Daher wird von der Kommenierung der in der n. F. verwendete prozentuale Aufschlag auf die nach Abs. (3) errechnete Fläche als wesentlich vorteilgerechter empfohlen. Der Wert 30 v.H. entspricht der vom Städteverband Schleswig-Holstein empfohlenen Mustersatzung.</p> <p>Die jeweiligen Faktoren waren nach den tatsächlichen Verhältnissen in Neumünster zu ermitteln. Dabei war die durchschnittliche Fläche der entsprechenden Grundstücke jeweils zur durchschnittlichen Fläche der gewerblichen Grundstücke ins Verhältnis zu setzen.</p>
Sportplätze	0,3							
Friedhöfe und Gedenkstätten	0,2							
Kleingärten	0,2							
<p><b>§ 6 Kostenspaltung</b></p> <p>(1) Der Erschließungsbeitrag kann für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grunderwerb,</li> <li>- Freilegung,</li> <li>- Fahrbahn,</li> <li>- Parkstreifen,</li> <li>- Grünstreifen,</li> <li>- Gehwege - auch einseitig ;</li> <li>- Radwege - auch einseitig ;</li> <li>- kombinierte Geh- und Radwege - auch einseitig ;</li> <li>- Straßentwässerung,</li> <li>- Beleuchtungseinrichtungen</li> </ul> <p>unabhängig von einer bestimmten Reihenfolge selbständig erhoben werden.</p> <p>(2) Über die selbständige Abrechnung von Teileinrichtungen im Wege der Kostenspaltung entscheidet im Einzelfall der Bau- und Wirtschafts-</p>	<p><b>§ 6 Kostenspaltung</b></p> <p>(1) Der Erschließungsbeitrag kann für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grunderwerb,</li> <li>- Freilegung,</li> <li>- Fahrbahn,</li> <li>- Parkstreifen,</li> <li>- Grünstreifen,</li> <li>- Gehwege - auch einseitig ;</li> <li>- Radwege - auch einseitig ;</li> <li>- kombinierte Geh- und Radwege - auch einseitig ;</li> <li>- Straßentwässerung,</li> <li>- Beleuchtungseinrichtungen</li> </ul> <p>unabhängig von einer bestimmten Reihenfolge selbständig erhoben werden.</p> <p>(2) Über die selbständige Abrechnung von Teileinrichtungen im Wege der Kostenspaltung entscheidet im Einzelfall der Bau-, Planungs- und</p>	<p>Aktualisierung der Ausschussbezeichnung</p>						

<p>förderungsausschuss.</p> <p><b>§ 8 Vorausleistungen und Ablösung</b></p> <p>(1) Auf den Erschließungsbeitrag können Vorausleistungen erhoben werden.</p> <p>(2) Im Einzelfall kann der Erschließungsbeitrag im ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluß eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p> <p>(3) Über die Erhebung von Vorausleistungen oder die Festsetzung von Ablösungsbeträgen entscheidet der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss.</p>	<p>Umweltausschuss.</p> <p><b>§ 8 Vorausleistungen und Ablösung</b></p> <p>(1) Auf den Erschließungsbeitrag können Vorausleistungen erhoben werden.</p> <p>(2) Im Einzelfall kann der Erschließungsbeitrag im ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluß eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p> <p>(3) Über die Erhebung von Vorausleistungen oder die Festsetzung von Ablösungsbeträgen entscheidet der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.</p>	<p>Aktualisierung der Ausschussbezeichnung</p>
<p><b>§ 11 Datenverarbeitung</b></p> <p>Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 11 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. d. F. vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H., Seite 555) aus Datenbeständen, die der Stadt Neumünster aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) bekanntgeworden sind und aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den geführten Personenkonten sowie Mel-</p>	<p><b>§ 11 Datenverarbeitung</b></p> <p>Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), aus Datenbeständen, die der Stadt Neumünster aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB bekanntgeworden sind und aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedaten und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde</p>	<p>Die Zitierung der gesetzlichen Grundlagen für die Datenerhebung wurde aktualisiert.</p>

dedaten und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig. Die Stadt Neumünster darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

geführten Bauakten zulässig. Die Stadt Neumünster darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.